



## **B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str. 5 • D-53173 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Paul-Kemp-Str. 5

D-53173 Bonn

Tel. +49 228 – 3294 9182

Fax: +49 32 22 24 87 652

mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE26370501980030000301

BIC: COLSDE33XXX

Bonn, 07.10.2019

### **Betr.: Anhörung zur Bundeskompensationsverordnung (BKompV) laut Anschreiben vom 13.9.2019 – Stellungnahme des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur BKompV nehmen wir aus der Sicht des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V. Stellung. Hierbei haben wir die Belange des Naturschutzes ebenso im Blick, wie die Interessen der Büros und Verwaltungen, die die BKompV anwenden werden.

#### Allgemeine Aspekte:

Der Bundesverband Beruflicher Naturschutz stimmt der vorliegenden Vorlage des Entwurfs der BKompV gestützt auf § 15 BNatSchG grundsätzlich zu. Dies betrifft auch den Geltungsbereich.

Unabhängig von der grundsätzlich positiven Position fordert der BBN, die Berücksichtigung einer Evaluation zur Anwendung der BKompV nach einer Praxisphase von 3 Jahren (max. 5 Jahren) in den Verordnungstext aufzunehmen (wie in der Begründung, allgemeiner Teil VII geschrieben), um die methodischen Ansätze und den Bewertungsrahmen zu überprüfen und eine Nachsteuerung zu gewährleisten. Einige Bewertungsansätze und der festgelegte Rahmen können erst nach einer realen Praxisphase zielführend überprüft werden. Die Evaluation soll das BfN, die Länder, die Naturschutzverbände, berufsständigen Organisationen und eine Expertenanhörung einschließen.

*B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

*Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)*

Es sollte dargelegt werden, dass Kompensationsmaßnahmen, die zugleich der Klimaanpassung Rechnung tragen und hierzu maßgebliche Effekte erzielen, eine besondere Berücksichtigung finden sollen. Dies soll entsprechend dargelegt werden. Hiermit wird den Herausforderungen der aktuellen gesellschaftlichen Auseinandersetzung besser entsprochen.

Die für die Umsetzung der Anwendung der KV vorzulegenden Planunterlagen sind im Verordnungstext konkret zu benennen.

Eine verbal-argumentative Ermittlung des Kompensationsbedarfs sollte immer erfolgen, um unabhängig von Zahlenwerten die Entscheidungen transparent zu machen.

zum Verordnungstextentwurf:

**zu § 1 Abs. 1 S. 1**

„...durch die Bundesverwaltung, ausgeführt werden.“:

In der Begründung wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich Vorhaben erfasst, die der Zulassung ausschließlich durch Bundesbehörden unterliegen. Es kommt nicht darauf an, ob Bundeseinrichtungen Verursacher eines Eingriffs sind.

Es besteht ein Wahlrecht für die Länder, die Planfeststellung für Autobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt zu übertragen oder zu behalten. Entscheiden sich die Länder dafür, die Planfeststellung zu behalten, werden Autobahnvorhaben in diesen Ländern nach der Landes-KV beurteilt und in anderen Bundesländern nach der BKompV.

Autobahnvorhaben werden ab 2021 von der Autobahn GmbH durchgeführt. Es handelt sich bei der Autobahn GmbH um keine Behörde. Entfällt bei Autobahnvorhaben die Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 74 Abs. 7 VwVfG, muss eine Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG eingeholt werden. Diese wird von der Naturschutzbehörde - einer Landesbehörde - erteilt. Es gilt in diesen Fällen die Landes-KV.

Daher sollte der Anwendungsbereich (zusätzlich) vom Vorhabenträger abhängen, damit Autobahnvorhaben einheitlich nach der BKompV beurteilt werden können.

In **§ 2 (5)** muss die Vorschrift dahin präzisiert werden, dass es sich hierbei nicht um Maßnahmen handelt, die fachrechtlich anderweitig geboten und erforderlich sind. Die Maßnahmen müssen deutlich über das ansonsten maßgebliche fachrechtlich gebotene Niveau hinausgehen und eine Kompensationswirkung erzielen.

In **§ 4 (2)** ist sicherzustellen, dass die jeweilige Aufwertung auch den Maßstäben dieser VO in vollem Umfang entspricht und kompatibel ist. Notwendig dazu sind Paketlösungen in der Verwaltungsentscheidung, wobei der naturschutzrechtlichen Kompensation hinsichtlich der Vollzugsaufgaben nach § 12 das Primat zukommen soll. Sonstige Pflichten aus dem Fachrecht können selbstverständlich nicht substituiert werden.

**zu § 4 (3) S. 3**

Das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Es ist nicht geregelt, ob durch die Mitteilung Beteiligungs-/Mitbestimmungsrechte der Naturschutzbehörde entstehen.

Besser: Die nach Landesrecht zuständige Behörde trifft das Ergebnis ihrer Prüfung im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

**zu § 5**

**Abs. 4** ist zu ergänzen um: "Den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Biotop durch physische und akustische Einwirkungen ist bei der Bestimmung..."

**Abs. 5** ist insgesamt zu ergänzen: Die Zerschneidungswirkungen einer Straße sind durch geeignete Maßnahmen wie Grünbrücken, Amphibiendurchlässe etc. zu vermeiden. Sofern solche Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sind, ist die Beeinträchtigung als Punktabzug im Wirkraum der von der Zerschneidung betroffenen Biotop und Tiere als mittelbare und unmittelbare Beeinträchtigung zu ermitteln.

**Zu § 8:**

In **§ 8 (1)** sollte es den Ländern ermöglicht werden, räumlich sehr große Naturräume durch Kreisgrenzen zu untergliedern, um eine adäquate administrative Zuordnung der Kompensation zum Eingriff sicherzustellen. Die Regelungen in **§ 8 (2)** zur Entsiegelung und Wiedervernetzung werden als so nicht adäquat angesehen, weil eine Wiedervernetzung die regelmäßige Aufgabe der Kompensation darstellt und eine mögliche Entsiegelung eher als Pflicht im Rahmen der Abwägung ausgestaltet werden soll. Beides soll dementsprechend als bindende Vorschrift ausgestaltet werden. Der unbestimmte Begriff „in angemessener Höhe“ sollte bei 15 Punkten gedeckelt werden.

**zu § 10**

Die Bestimmung der Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft in **§ 10 (1)** ist zu unpräzise, da dies regelmäßig der Fall sein wird. Maßgeblich wird sein, ob ein erheblicher Teil der betrieblichen Bodennutzung im bisherigen Umfang einer Veränderung oder Beeinträchtigung unterzogen wird. Die Beteiligung der Fachbehörde ist nicht extra auszuweisen und selbstverständlich.

**zu § 12**

**Abs. 2:** Die dingliche Sicherung ist im terrestrischen Bereich in jedem Fall das einzige Mittel zur Gewährleistung der dauerhaften Einhaltung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen. Daher ist dort nur diese Art der Sicherung vorzusehen.

In **§ 12** ist ergänzend zu regeln, dass der Behörde die Pflicht zu einer Abnahme der Kompensationsmaßnahme vor Ort zukommt und die Behörde entsprechend **§ 17 (7) BNatSchG** verpflichtet ist, den Erfolg der Maßnahme dauerhaft zu überprüfen und sicherzustellen. Es ist ein

Bericht zu erstellen. Letzteres kann Dritten übertragen werden. In **§ 12 (3)** wird der Zuständigkeitsübertragung für die BImA nicht zugestimmt. Der Satz kann entfallen. Es gibt keinen Sinn, hier eine weitere Stelle prinzipiell einzuführen. Die bestehenden Flächenagenturen und Landesstellen können dies entsprechend gewährleisten.

#### **zu Anlage 1:**

Beim Naturgut Boden sollten in die Kategorie "Hervorragend" auch Böden mit Archivfunktion sowie Bodendenkmale aufgenommen werden.

Die Kriterien beim Boden sollten sich auf die Bodenfunktionen beziehen und nicht nur auf Versiegelungsgrade: Pufferfunktion, natürliche Bodenfunktion, nutzbare Feldkapazität sind wesentliche Indikatoren.

#### **zu Anlage 2:**

Eine stärkere Differenzierung von Biotopen z.B. bei Waldbiotopen ermöglicht eine passende Zuordnung. Um entscheiden zu können wann eine junge/mittlere Ausbildung vorliegt, sind klare Kriterien zu benennen, die sich nicht nur auf das Alter, sondern auch auf die Baumartenzusammensetzung, Waldstruktur, sowie die Standortqualitäten hinsichtlich des Bodens und des Wasserhaushaltes beziehen sollten.

Zusätzliche Spalten für einen Abgleich mit Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL sowie mit nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sind einzufügen.

Nicht als Maßnahme geeignete Biotoptypen (z.B. Hochmoor) sollten entsprechend gekennzeichnet werden.

Zusätzlich zu Anlage 6 sollten Zielbiotope in Anlage 2 aufgenommen werden. Maßnahmen zur Förderung kurzlebiger Biotope sind zu ergänzen, wie Abgrabungen, Störstellen, kleinste Tümpel und kurzlebige Ruderalfluren, die regelmäßig erneuert werden und somit auch dauerhaft wirksam sind. Hierdurch werden wertvolle Naturelemente geschaffen die insbesondere der Artenvielfalt dienen und für Artenvielfalt sorgen.

#### **zu Anlage 3**

Die Einordnung der Stärke, Dauer und Reichweite der Vorhaben bezogen auf die Wirkung sind zu erläutern.

#### **zu Anlage 5**

Die Herstellung eines räumlich-funktionalen Bezugs für jedes Naturgut erscheint höchst aufwendig. Stattdessen sollte in Spalte 4 für alle Naturgüter ein einheitlicher Bezug hergestellt werden.

**zu Anlage 6**

In der Anlage 6 ist für jede getroffene Maßnahme nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Regelung deutlich über die gute fachliche Praxis und die Maßgaben des Fachrechts hinausgeht und als solche durch die zuständige Behörde verifizierbar ist. Die Vorschriften sollen sich deutlich absetzen, um den Kompensationseffekt dauerhaft über das sonst gebotene Maß sicherzustellen.

**zu Begründung besonderen Teil:**

Hier sind noch zu § 2 Satz 3 des Verordnungstextes Begründungen zu "produktionsintegrierten Landnutzungssystemen zum Anbau von Energiepflanzen genannt". Im jetzigen Verordnungstext fehlt aber der mögliche Bezug, daher wird davon ausgegangen, dass es hierzu keine Regelungen mehr in der Verordnung gibt. Ansonsten wäre festzustellen, dass es sich bei dem Anbau von Energiepflanzen um Eingriffe in die Landschaft (Verschlechterung Boden, Beeinträchtigung von und Biotopen, Verschlechterung des Landschaftsbildes) handelt die auch als solche zu behandeln wären.



Prof. Klaus Werk  
Stellv. Vorsitzender